

DIN 1986-3

ICS 91.140.70; 93.030

Ersatzvermerk
siehe unten**Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke –
Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung**Drainage systems on private ground –
Part 3: Specifications for service and maintenanceInstallations d'évacuation des eaux pour bâtiments et terrains privés –
Partie 3: Prescriptions pour le service et l'entretien**Ersatzvermerk**Mit DIN EN 12056-5:2001-01 Ersatz für DIN 1986-3:1982-07;
Ersatz für DIN 1986-32:1986-06 und DIN 1986-33:1987-10

Gesamtumfang 30 Seiten

Normenausschuss Wasserwesen (NAW) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	6
4 Grundsätze	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Anforderungen	6
5 Benutzung der Entwässerungsanlage	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Zulässige Benutzung	7
5.2.1 Allgemeines	7
5.2.2 Häusliches Abwasser (nach DIN EN 12056-1).....	7
5.2.3 Regenwasser (nach DIN EN 12056-1).....	7
5.2.4 Industrielles Abwasser (nach DIN EN 12056-1).....	7
5.3 Unzulässige Benutzung.....	8
5.3.1 Schädliche Stoffe	8
5.3.2 Schädliche Stoffe geringer Menge und Konzentration	9
5.3.3 Grundwasser	9
5.4 Ableitung von Schmutzwasser und Regenwasser	9
5.5 Rückhalten und Behandeln schädlicher Stoffe	9
5.6 Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage	9
5.6.1 Allgemeines	9
5.6.2 Abwassertemperatur	10
5.6.3 Kühlwasser	10
5.6.4 Wasser aus Dränageleitungen.....	10
5.7 Einleiten in Kläranlagen auf Grundstücken	10
5.8 Einleiten in Abwassersammelgruben auf Grundstücken	10
5.9 Unbeabsichtigte Einleitung schädlicher Stoffe	10
6 Betrieb	11
7 Inspektion und Wartung	11
7.1 Allgemeines	11
7.2 Anforderungen	12
7.3 Zugänglichkeit von Anlagenteilen.....	12
8 Gefahren bei Arbeiten an Entwässerungsanlagen	13
9 Wartungsvertrag	13
Anhang A (informativ) Beispiele für Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen für weitere Anlagenteile	21
Anhang B (informativ) Muster für ein Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll einer Entwässerungsanlage	27
Literaturhinweise	29

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NAW V 2 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ erarbeitet.

DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ besteht aus:

- Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
- Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
- Teil 30: Instandhaltung
- Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056

Anhänge A und B sind informativ.

Änderungen

Gegenüber DIN 1986-3:1982-07, DIN 1986-32:1986-06, DIN 1986-33:1987-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Mit Erscheinen von DIN EN 12056-5:2001-01 wurde DIN 1986-3 teilweise ersetzt. Die sich hieraus und aus der Überarbeitung von DIN 1986-30 ergebenden Änderungen wurden eingearbeitet;
- b) eine Übersichtstabelle sowohl im normativen Teil als auch im informativen Anhang über die erforderlichen Inspektions- und Wartungsmaßnahmen von Entwässerungsanlagen aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN 1987: 1927-04, 1932-07, 1955-02
 DIN 1986: 1928-11, 1932-07, 1942-02
 DIN 1986-1: 1953x-09
 DIN 1986-3: 1963-12, 1982-07
 DIN 1986-32: 1986-06
 DIN 1986-33: 1987-10

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für den Betrieb und die Wartung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke nach den Normen der Reihen DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986.

Diese Norm ist eine Hilfestellung für Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte (Betreiber), die Grundstücksentwässerungsanlage bestimmungsgemäß zu betreiben und zu warten, damit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Norm gilt zusammen mit DIN 1986-30.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 1986-30, *Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 30: Instandhaltung.*

DIN 1986-100, *Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056.*

DIN 1989-1, *Regenwassernutzungsanlagen — Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung.*

DIN 1999-100, *Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten — Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2.*

DIN 4040-100, *Abscheideranlagen für Fette — Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2.*

DIN 4261-1, *Kleinkläranlagen — Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung.*

DIN 4261-2, *Kleinkläranlagen; Anlagen mit Abwasserbelüftung, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung.*

DIN 4261-4, *Kleinkläranlagen; Anlagen mit Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung.*

DIN 18381, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden.*

DIN 31051, *Grundlagen der Instandhaltung.*

DIN EN 752-1, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 1: Allgemeines und Definitionen; Deutsche Fassung EN 752-1:1995.*

DIN EN 752-2, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 2: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 752-2:1996.*

DIN EN 752-3, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 3: Planung; Deutsche Fassung EN 752-3:1996.*

DIN EN 752-4, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 4: Hydraulische Berechnung und Umweltschutzaspekte; Deutsche Fassung EN 752-4:1997.*

DIN EN 752-5, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 5: Sanierung; Deutsche Fassung EN 752-5:1997.*

DIN EN 752-6, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 6: Pumpanlagen; Deutsche Fassung EN 752-6:1998.*

DIN EN 752-7, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 7: Betrieb und Unterhalt; Deutsche Fassung EN 752-7:1998.*

DIN EN 1253-5, *Abläufe für Gebäude — Teil 5: Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren; Deutsche Fassung EN 1253-5:2003.*

DIN EN 1717, *Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen — Technische Regel DVGW; Deutsche Fassung EN 1717:2000.*

DIN EN 12056-1, *Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden — Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000.*

DIN EN 12056-2, *Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden — Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000.*

DIN EN 12056-3, *Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden — Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-3:2000.*

DIN EN 12056-4, *Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden — Teil 4: Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-4:2000.*

DIN EN 12056-5, *Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden — Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch; Deutsche Fassung EN 12056-5:2000.*

DIN EN 12566-1, *Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW — Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben (enthält Änderung A1:2003); Deutsche Fassung EN 12566-1:2000 + A1:2003.*

DIN EN 13306, *Begriffe der Instandhaltung; Dreisprachige Fassung EN 13306:2001.*

DIN EN 13564-1, *Rückstauverschlüsse für Gebäude — Teil 1: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13564-1:2002.*

DIN EN 13564-2, *Rückstauverschlüsse für Gebäude — Teil 2: Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13564-2:2002.*

ATV A 122, *Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von kleinen Kläranlagen mit aerober biologischer Reinigungsstufe für Anschlusswerte zwischen 50 und 500 Einwohnerwerten.*¹⁾

ATV-DVWK-A 138, *Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.*¹⁾

ATV-DVWK-A 251, *Kondensate aus Brennwertkesseln.*¹⁾

WHG, *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) von 2002-08-19 (BGBl. I, 2002, Nr. 59, S. 3245–3266).*²⁾

*Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung — AbwV) von 2002-10-15 (BGBl. I, 2002, Nr. 74, S. 4047–4122).*²⁾

*Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz — GenTG) von 1993-12-16 (BGBl. I, 1993, Nr. 67, S. 2066–2083).*²⁾

*Zweites Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (2. GenTG-ÄndG) von 2002-08-16 (BGBl. I, 2002, Nr. 59, S. 3220–3244).*²⁾

*Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung — GenTSV) von 1995-03-14 (BGBl. I, 1995, Nr. 13, S. 297–323).*²⁾

1) Zu beziehen durch: GFA Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.

2) Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN-Software GmbH, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in den Normen der Reihen DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN EN 13306 und DIN 1986 sowie in DIN 31051 angegebenen Begriffe.

4 Grundsätze

4.1 Allgemeines

Die ordnungsgemäße Ableitung von Schmutz- und Regenwasser (Niederschlagswasser) ist im Interesse des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Hierfür müssen die Entwässerungsanlagen stets funktions- und betriebsbereit sein. Daher darf nur Abwasser eingeleitet werden, das weder die Entwässerungsanlagen noch die öffentlichen Abwasseranlagen (einschließlich der Abwasserbehandlungsanlagen) beschädigt, ihre Funktion beeinträchtigt oder eine Verunreinigung bzw. nachhaltige Veränderung eines Gewässers zur Folge hat. Die Regeln dieser Norm geben an, wie Entwässerungsanlagen dementsprechend zu betreiben und zu warten sind.

Dazu sind die Entwässerungsanlagen neben ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb durch regelmäßige Kontrollen auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen und, soweit erforderlich, durch ausreichende Instandhaltungsmaßnahmen in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Voraussetzung für einen störungsfreien Betrieb der Entwässerungsanlage ist die Einhaltung der zur Planung und Errichtung zugrunde gelegten Betriebsbedingungen.

Wartungen, Instandsetzungen und Änderungen an Entwässerungsanlagen dürfen nur von fachkundigem Personal ausgeführt werden.

4.2 Anforderungen

Der Betrieb und die Wartung der Entwässerungsanlage müssen sicherstellen, dass die in den Normen der Reihen DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986 enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, wie:

- a) verstopfungsfreier Betrieb;
- b) Begrenzung der Überlastungs- und Überflutungshäufigkeiten auf die bei Planung und Ausführung ausgelegten Werte;
- c) Schutz von Gesundheit und Leben der Öffentlichkeit sowie Sicherheit der Benutzer und der Personen, die sich im Gebäude und auf Grundstücken aufhalten;
- d) Schutz von Gesundheit und Sicherheit des Inspektions- und Wartungspersonals sowie des Betriebspersonals der öffentlichen Kanalisation;
- e) Schutz der Gewässer vor Verschmutzung im Rahmen festgelegter Grenzen;
- f) Ausschluss der Gefährdung von angrenzenden Bauten und Ver- und Entsorgungseinrichtungen durch Abwasserleitungen;
- g) Sicherstellung des Boden- und Gewässerschutzes;
- h) Erreichung der vorgesehenen Nutzungsdauer und Erhaltung des baulichen Bestandes;
- i) Dichtheit der Abwasserleitungen nach den Prüfanforderungen;
- j) Vermeidung von Geruchsbelästigung und Giftigkeit;
- k) Sicherstellung der geeigneten Zugänglichkeit für Instandhaltungszwecke.

Insbesondere werden durch bestimmungsgemäßen Betrieb und Wartung folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft und -fähigkeit des gesamten Systems im Rahmen der gestellten Anforderungen;
- Sicherstellung eines umweltverträglichen und wirtschaftlichen Betriebs des Systems;
- Sicherstellung, dass bei Ausfall eines Systemteils die Betriebsfähigkeit anderer Teile so weit wie möglich nicht beeinträchtigt wird.

Planung, Entwurf und Ausführung müssen die Anforderungen aus Betrieb und Instandhaltung berücksichtigen.

5 Benutzung der Entwässerungsanlage

5.1 Allgemeines

Bei Benutzung der Entwässerungsanlage ist sicherzustellen, dass in die Ablaufstellen nur die bestimmungsgemäß vorgesehenen Abwasserarten, wie häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser oder Regenwasser, eingeleitet werden.

5.2 Zulässige Benutzung

5.2.1 Allgemeines

In die Entwässerungsanlage darf Abwasser über die dafür vorgesehenen Ablaufstellen unter den nachstehenden Regelungen eingeleitet werden, soweit die örtlich zuständige Behörde nichts anderes vorschreibt.

5.2.2 Häusliches Abwasser (nach DIN EN 12056-1)

Abwasser, das im Wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen, Krankenhäusern, Bürogebäuden stammt oder aus Anlagen, die anderen als den genannten Zwecken dienen, sofern es häuslichem Abwasser entspricht (siehe auch Abwasserverordnung, Anhang 1 „Häusliches und kommunales Abwasser“); häusliches Abwasser kann in der Regel ohne Schutzmaßnahmen nach 5.5. eingeleitet werden, wenn in dem Abwasser schädliche Inhaltsstoffe nach 5.3.1 nur in so geringer Menge und Konzentration vorhanden sind, dass nachteilige Auswirkungen auf das Abwassersystem, die Kläranlage und das Gewässer ausgeschlossen sind.

5.2.3 Regenwasser (nach DIN EN 12056-1)

Regenwasser darf ohne Vorbehandlung oder ohne entsprechende Rückhalteeinrichtungen nur eingeleitet werden, wenn dies nach den wasser- bzw. abwasserrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Hieraus können sich für Flächen besonderer Nutzung oder Gefährdung spezielle Anforderungen an die Einleitung ergeben.

5.2.4 Industrielles Abwasser (nach DIN EN 12056-1)

Abwasser gewerblicher oder industrieller Herkunft bzw. anderes Abwasser mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial, z. B. aus Grundwassersanierungen, darf nur eingeleitet werden, nachdem ermittelt ist, ob und in welchem Maß schädliche Inhaltsstoffe nach 5.3.1 enthalten sind und gegebenenfalls geeignete Anlagen zu deren Rückhaltung, Behandlung und Aufbereitung nach 5.5 erforderlich werden bzw. in geeigneter Weise vorhanden sind (siehe auch ATV-DVWK-M 115; siehe Literaturhinweise).

5.3 Unzulässige Benutzung

5.3.1 Schädliche Stoffe

In die Ablaufstellen dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die

- Gewässer verunreinigen bzw. zu einer nachteiligen Veränderung derer Eigenschaften führen können,
- die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigen,
- die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage beeinträchtigen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
- die in den Abwasseranlagen Arbeitenden gefährden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Stoffe oder Stoffgruppen wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Pflanzenschutzmittel, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe);
- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl, Phenole, lösemittelhaltige Lacke, Spiritus;
- feste Stoffe wie Asche, Kehricht, Müll, Glas, Sand, Faserstoffe, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Papierhandtücher, Textilien, Windeln, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Abfälle aus Abfallzerkleinerungsanlagen, Fette (z. B. Speisefette und Speiseöle) sowie flüssige Abgänge, die erhärten können (z. B. Gips, Zement, Kalk, Kalkmilch, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer und Farbstoffe);
- Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latizes, Lederreste, Borsten, Silagesaft, Blut, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung;
- aggressive Stoffe wie Säuren, Laugen und Salze;
- Abwasser oder andere Stoffe, die infolge ihrer Zusammensetzung schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können (z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Phosgen, Cyanwasserstoff);
- Abwasser, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach Behandeln in Klärwerken oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen nicht den Mindestanforderungen nach WHG, § 7a, entsprechen wird (z. B. Dioxine);
- Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung (z. B. Jauche, Gülle, Mist);
- Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen können;
- Öle, Fette (z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs);
- Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Wert unter 4 liegt;

- sonstige Abwässer oder Stoffe, die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen (z. B. Rohrwerkstoffe und Dichtungen durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie Trichlor- und Perchlorethen) selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren;
- Biozide (z. B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel);
- gentechnisch veränderte Organismen, die nicht die Voraussetzungen der in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung, § 13 Absatz 2 Satz 3 (GenTSV) (geändert durch 2. GenTG-ÄndG), genannten Organismen erfüllen, aus Einrichtungen und Betrieben, die unter das Gentechnikgesetz (GenTG) (geändert durch 2. GenTG-ÄndG) fallen;
- radioaktive Stoffe.

5.3.2 Schädliche Stoffe geringer Menge und Konzentration

Abweichend von 5.3.1 dürfen die dort genannten Stoffe im Abwasser enthalten sein, wenn die Einleitung den wasser- und abwasserrechtlichen Vorschriften entspricht und die Werkstoffe der Entwässerungsanlage gegenüber diesen Stoffen beständig sind (siehe DIN EN 12056-1 und DIN 1986-100).

5.3.3 Grundwasser

Grundwasser darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Es darf nur eingeleitet werden, wenn es aus Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder aus Grundwasserförderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Altlastensanierung stammt und nach den abwasserrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

5.4 Ableitung von Schmutzwasser und Regenwasser

Schmutzwasser darf nicht in Ablaufstellen für Regenwasser und Regenwasser nicht in Ablaufstellen für Schmutzwasser eingeleitet werden (siehe DIN 1986-100).

5.5 Rückhalten und Behandeln schädlicher Stoffe

Wenn Abwasser mit schädlichen Stoffen anfällt, sind diese Stoffe aus dem Abwasser zu entfernen. Hierfür sind geeignete Abwasserbehandlungsanlagen, wie Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs-, Desinfektionsanlagen, einzusetzen.

Den jeweiligen Abwasserbehandlungsanlagen darf nur Abwasser mit Inhaltsstoffen zugeführt werden, für deren Behandlung die Anlage geeignet ist.

Die aus dem Abwasser entfernten Stoffe sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen durch Entsorgungsfachbetriebe einer Verwertung zuzuführen oder als Abfall zu entsorgen.

5.6 Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage

5.6.1 Allgemeines

Die Mindestanforderungen nach WHG, § 7a, und der AbwV an die Einleitung von Abwasser sind einzuhalten. Darüber hinaus sollten Grundstücksentwässerungsanlagen in zumutbaren Zeitabständen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dem Stand der Technik angepasst werden.